

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Verordnung vom 30.03.1830 publ. 07.04.1830

specifike Register mit dem Ausschuß durchgegangen sey: so wird den Special-Directionen das Circular-Rescript vom 17. Januar 1823., wornach die Armen-Rechnung des verflossenen Jahrs mit allen Original-Beylagen und speciellen Registern nebst der vorhergehenden Armen-Rechnung auf einige Wochen zur Einsicht in der Pastorey niedergelegt und demnächst in der versammelten Special-Direction mit dem großen Ausschuß des Kirchspiels durchgegangen werden soll, hiemit in Erinnerung gebracht.

24) Regierungs = Bekanntmachung
vom 30. März, publ. am 7. April
1830.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß zur Umgehung des §. 1. der Verordnung wegen Einführung einer gleichförmigen Wagenspur von einigen hiesigen Unterthanen Bestellungen von engspurigen Achsen oder ganzen engspurigen Wagen im Auslande gemacht worden, so verordnet die Regierung, mit höchster Genehmigung, hiemit nachträglich:

daß vom 1. May d. J. an die Einfuhr neuer engspuriger Achsen oder ganzer Wagen aus dem Auslande, in so fern letztere nicht fremden Reisenden gehören, bey 5 Rthlr. Gold Brüche für jede Achse und bey Confiscation

Nachtrag z. B.
v. 29. Feb. 1830
wegen gleichförmiger Wagenspur.